



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. April 2020

Seite 1 von 6

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen IV B 4 – G.0743
bei Antwort bitte angeben

m.d.B. um Weiterleitung an die
- Träger des Rettungsdienstes
- Rettungsdienstschulen

RB Loyal

Telefon 0211 855-3506

Telefax 0211 855-3437

bjoern.loyal@mags.nrw.de

nachrichtlich an:

- die kommunalen Spitzenverbände
- die anerkannten Hilfsorganisationen

**Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der
Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen / Einstellung des
Unterrichts an allen Schulen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe
– Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom
13. und 17. März 2020**

Klarstellungen für den Rettungsdienst und die Schulen für die
Notfallsanitäter-, Rettungssanitäter- und Rettungshelferausbildung

Für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Rettungsdienste in
Nordrhein-Westfalen und im Hinblick auf die Regelungen des o. g.
Erlasses zur Einstellung des Unterrichts an allen Schulen der Pflege- und
Gesundheitsfachberufe haben unser Haus mehrere Rückfragen erreicht,
zu welchen wie folgt Stellung genommen wird:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Zusammenfassung:

1. Der Unterricht ist auch an allen Rettungsdienstschulen gemäß der
o. g. Erlasse zur Einstellung des Unterrichts an allen Schulen der
Pflege- und Gesundheitsfachberufe grundsätzlich einzustellen.
Eine Fortführung des Unterrichtes ist unter sehr engen
Voraussetzungen möglich. Gleichfalls dürfen begonnene oder

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

unmittelbar bevorstehende Prüfungen unter bestimmten Bedingungen noch durchgeführt werden.

2. Die Regularien für die Fortbildung gemäß § 5 Absatz 4 RettG NRW werden hinsichtlich der Präsenzpflcht gelockert, eine Aussetzung der Fortbildungspflicht ist im Einzelfall möglich.
3. Die Möglichkeiten der Delegation gemäß des Erlasses vom 20.02.2020 „Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst 2020“ (Az. IV B 4 - G.0701) sollen zum ressourcenschonenden Einsatz insbesondere notärztlicher Ressourcen geprüft werden.
4. Die Rettungsdienste treffen weitergehende Maßnahmen im Wachbetrieb zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.
5. Die Rettungsdienste prüfen weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einer möglichen Ausweitung der Lage oder einem ernstem Personalengpass.

Zu Nr. 1 - Einstellung des Unterrichts an allen Schulen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Sämtliche in den letzten Tagen durch die Landesregierung getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Daher sind unter den o. g. Erlass auch alle Ausbildungsstätten der Notfallsanitäter-, Rettungssanitäter- und Rettungshelferausbildung sowie ggf. weitere Einrichtungen, welche Fortbildungen gemäß § 5 Absatz 4 RettG NRW anbieten, zu fassen.

Begonnene oder unmittelbar bevorstehende Prüfungen können noch abgeschlossen werden. Die zuständigen Behörden haben hierbei Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2

notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der übrige Unterrichtsbetrieb unterfällt den Regelungen des o. g. Erlasses. Den Belangen des Infektionsschutzes ist Vorrang einzuräumen. Es handelt sich hierbei um landesweit angeordnete Maßnahmen des Gesundheitsschutzes gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) i. V. m. §§ 16, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zur Fortführung der Ausbildung ist es alternativ möglich, die aktuellen Themen des theoretischen Unterrichts im häuslichen Umfeld zu lernen. Hierfür ist es notwendig, dass sich Schule und Auszubildende durch eine digitale Kommunikationsmöglichkeit (Email; Lernplattform o.Ä.) vernetzen. Hierbei ist sicherzustellen, dass Unterrichtsmaterialien digital versendet werden können und dass Rückfragen zwischen Auszubildenden und Lehrkräften gelingen. Einzelnen Kursteilnehmern darf durch diese Regelung kein Nachteil entstehen. Hierzu sollen die Schulen im regen Austausch mit den Auszubildenden stehen. Die Schulen haben die Themenfelder sowie den mit der Bearbeitung durch die Auszubildenden verbundenen erwarteten Arbeitsaufwand zu dokumentieren.

Für den Umgang mit Fehlzeiten, welche aufgrund der Einstellung des Unterrichtes entstehen, werden derzeit verschiedene Optionen geprüft. Ziel soll es in jedem Fall sein, Nachteile für die Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Hierzu wird sich das Ministerium gesondert verhalten.

Zu Nr. 2 - Fortbildungspflicht nach § 5 Absatz 4 RettG NRW für nicht-ärztliches Personal in der Notfallrettung und im Krankentransport

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.1.1997 „Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der

Notfallrettung und im Krankentransport“ (Az. VC 6-0717.8), sowie der Erlass vom 15.3.2016 „Jährliche Fortbildungspflicht des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals nach § 5 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW“ (Az. 224-0717.8), werden hinsichtlich der Präsenzplicht ausgesetzt. Die Träger der Rettungsdienste, die Rettungsdienstschulen und die Anbieter von rettungsdienstlichen Fortbildungen werden gebeten, die Entwicklung und Implementierung von e-Learning Modulen zu prüfen. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist in diese Planungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 RettG NRW einzubinden.

Bei einer Ausweitung der Lage und einem drohenden personellen Engpass im Rettungsdienst kann der Träger des Rettungsdienstes in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die Fortbildungspflicht gemäß § 5 Absatz 4 RettG NRW zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung vorübergehend aussetzen. Diese Maßnahme ist begründet zu dokumentieren. Eine Fortbildung ist dann so bald als möglich zu absolvieren, eine Doppelfortbildung im Sinne eines „Nachholen“ der versäumten Fortbildung kann entfallen.

Zu Nr. 3 - Erlass vom 20.02.2020 „Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst 2020“ (Az. IV B 4 - G.0701)

Auf die o. g. Empfehlungen wird hingewiesen, verbunden mit der Bitte an die Träger des Rettungsdienstes und die Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst, die Nutzung der Delegationsmöglichkeiten zu prüfen, um bei einem möglichen Anstieg von Notfalleinsätzen insbesondere notärztliche Ressourcen zielgerichteter und schonender einsetzen zu können.

Zu Nr. 4 - Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 im Rettungsdienst

Die Träger des Rettungsdienstes und die Leistungserbringer werden gebeten Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Wachbetrieb zu verhindern. Nach Möglichkeit sollen eine räumliche Aufteilung des Personals, eine einheitliche Reglementierung der Fahrzeugübergabe unter Berücksichtigung von Infektionsschutzmaßnahmen und/oder ähnliche Maßnahmen erwogen werden. Die Aufenthalte des Rettungspersonals in Krankenhäusern sind – nach Möglichkeit – kurz zu halten.

Weitere organisatorische Maßnahmen und Verfahrensanweisungen in der Notfallversorgung, die der Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 dienen, können in Eigenverantwortung durch die Träger des Rettungsdienstes in enger Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst veranlasst werden.

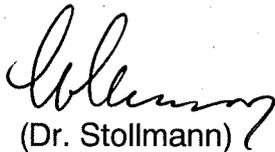
Für diese ggf. weitergehend zu treffenden Regelungen gilt, dass die Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Robert-Koch-Institutes hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 5 - Prüfung der Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen

Die Träger der Rettungsdienste werden präventiv gebeten, gemeinsam mit den Ärztlichen Leitungen Maßnahmen zu identifizieren und zu entwickeln, welche bei einem sprunghaften Anstieg von Einsatzzahlen oder einer Entwicklung eines ernsteren Personalmangels helfen könnten,

evtl. die rettungsdienstliche Versorgung aufrechtzuerhalten. Hierzu zählen beispielsweise Alternative Versorgungs-/ oder Fahrzeugkonzepte (Notarztzubringerfahrzeuge, Notfall-KTW, o.ä.). Der hohe Versorgungsstandard des Rettungsdienstes ist zu berücksichtigen. Das Ministerium wird bei einer sich abzeichnenden Notwendigkeit die Eröffnung entsprechender Handlungsspielräume auf dem Erlassweg erwägen.

Im Auftrag



(Dr. Stollmann)